

Steuertipps für Eltern

Johannes G. Bischoff



Für ein Kind entstehen von der Geburt bis zum 18. Geburtstag Kosten von etwa 150.000 Euro. Danach schließt sich eine Berufsausbildung an, die die Eltern ebenfalls finanziell belastet – vor allem, wenn Kinder nicht in der Nähe ihres Elternhauses studieren. Den Löwenanteil dieser Kosten müssen die Eltern zwar selbst tragen, der Staat unterstützt sie aber: zum einen durch das Kindergeld, zum anderen durch eine ganze Reihe steuerlicher Entlastungen, die die Eltern nutzen können.

Kindergeld oder Kinderfreibetrag

Viele Vergünstigungen im Steuerrecht hängen davon ab, ob Eltern Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge haben. Die Familienkasse zahlt das Kindergeld auf Antrag ab der Geburt des Kinds aus. Kindergeld kann auch für Pflege- und Adoptivkinder beantragt werden. Zurzeit beträgt es monatlich für das erste und zweite Kind 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und ab dem vierten Kind je 250 Euro. Für das erste, zweite und dritte Kind ist eine Anhebung auf 237 Euro geplant.

Kinderbonus: Aufgrund der gestiegenen Energiepreise zahlt die Familienkasse für 2022 zusätzlich einmalig einen Kinderbonus von 100 Euro pro Kind aus.

Grundsätzlich wird das Kindergeld gezahlt, bis das Kind sein 18. Lebensjahr vollendet hat. Danach können Eltern aber weiterhin Kindergeld beziehen, und zwar bis zum 25. Geburtstag des Kinds, wenn es sich in einer Ausbildung befindet (Schule, Berufsausbildung, Studium). Das gilt auch für Übergangszeiten (z. B. zwischen Schule und Studium). Bei behinderten Kindern kann dieser Anspruch mitunter sogar ein Leben lang bestehen.

Während der Erstausbildung bzw. des Erststudiums erhalten Eltern Kindergeld unabhängig davon, ob das Kind eigene Einkünfte erzielt. Sobald das Kind eine solche „Erst“-

Ausbildung abgeschlossen hat, gibt es jedoch eine Hürde: Das Kind darf zwar erwerbstätig sein, darf aber eine vertraglich vereinbarte, regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden nicht überschreiten. Ein Ausbildungsverhältnis oder ein 520-Euro-Job ist generell möglich. Das Kind darf auch eine geringfügige Beschäftigung neben einer anderen Erwerbstätigkeit ausüben, solange es dadurch die 20-Stunden-Grenze nicht überschreitet. Ebenso darf eine Beschäftigung vorübergehend, höchstens jedoch zwei Monate lang auf mehr als 20 Stunden ausgeweitet werden, wenn die wöchentliche Arbeitszeitgrenze im Jahresdurchschnitt eingehalten wird.

Der Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kinds beträgt zurzeit 5.460 Euro jährlich (geplante Anhebung rückwirkend ab 2022: 5.620 Euro; ab 2023: 5.760 Euro). Jedem Elternteil steht grundsätzlich der halbe Kinderfreibetrag zu. Ausnahmsweise erhält ein Elternteil den vollen Freibetrag, wenn der andere Elternteil verstorben ist oder die Eltern getrennt leben und der Unterhaltsverpflichtete mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist. Hinzu kommt ein Freibetrag von 1.464 Euro für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kinds (bei Zusammenveranlagung 2.928 Euro).

Das Finanzamt prüft bei der Einkommensteuerveranlagung von sich aus, ob der persönliche Steuervorteil der Eltern aufgrund der Berücksichtigung der Kinderfreibeträge höher ist als das schon ausgezahlte Kindergeld („Günstigerprüfung“).

Die folgenden Vergünstigungen im Steuerrecht hängen davon ab, ob Eltern Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge haben.

Kranken- und Pflegeversicherung

Eltern können die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die sie für ihre Kinder übernehmen, als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Das gilt unabhängig davon, wer Versicherungsnehmer ist.

Ausbildungsfreibetrag

Wenn sich ein volljähriges Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet und nicht mehr im Haushalt der Eltern lebt, können die Eltern einen Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung in Höhe von 924 Euro pro Jahr geltend machen (Anhebung auf 1.200 Euro geplant). Falls die Eltern geschieden sind oder dauernd getrennt leben, kann jeder Elternteil den Freibetrag zur Hälfte in Anspruch nehmen oder beide können ihn in einem anderen Verhältnis aufteilen.

Alleinerziehende

Alleinstehende, die ein Kind erziehen, können einen Entlastungsbetrag von nunmehr 4.008 Euro für das erste Kind und zusätzlich 240 Euro für jedes weitere Kind steuerlich geltend machen. Dazu muss das Kind zum Haushalt des alleinerziehenden Elternteils gehören. Hiervon geht das Finanzamt in der Regel aus, wenn das Kind bei dem Elternteil gemeldet ist. Voraussetzung ist, dass die oder der Alleinerziehende ausschließlich mit ihren bzw. seinen Kindern und keiner anderen volljährigen Person, die tatsächlich oder finanziell zum Haushalt beiträgt, zusammenlebt.

Kinderbetreuung

Eltern können zwei Drittel der Aufwendungen für Kinderbetreuung (höchstens 4.000 Euro je Kind und Jahr) als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Begünstigt sind die Kosten für die Unterbringung in Kindertagesstätten, -horten und -krippen, bei Tagesmüttern und in Ganztagspflegestellen, die Beschäftigung von Kinderpflegern, Erziehern und Kinderschwestern, die Anstellung von Haushaltshilfen und die Beaufsichtigung von Kindern bei der Erledigung der häuslichen Schulaufgaben. Ausgaben der Eltern für (Nachhilfe-)Unterricht, für sportliche und andere Freizeitbetätigungen sowie für die Verpflegung des Kinds bleiben allerdings außen vor. Voraussetzung ist, dass das Kind im Haushalt der Eltern lebt und noch nicht älter als 14 Jahre ist. Behinderte Kinder können ggf. auch über das 14. Lebensjahr hinaus berücksichtigt werden.

Schulgeld

Ausgaben für den Schulbesuch der Kinder können Eltern mit bis zu 30 % der Kosten (maximal 5.000 Euro pro Jahr)

als Sonderausgaben absetzen. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung (z. B. im Internat) sowie für den üblichen Schulbedarf (z. B. Lehrbücher) werden allerdings nicht berücksichtigt. Begünstigt ist der Besuch von Schulen in freier oder kirchlicher Trägerschaft ebenso wie von Schulen im europäischen Ausland, sofern ihr Besuch zu einem allgemein- oder berufsbildenden Abschluss führt. Daher ist auch Schulgeld für berufsbildende Ergänzungsschulen im europäischen Ausland (z. B. private Wirtschaftsgymnasien, Berufsfachschulen, Handels- und Sprachschulen) abzugsfähig. Im nichteuropäischen Ausland wird ausschließlich der Besuch deutscher Schulen begünstigt.

Kinderzulage bei Riester-Förderung

Wenn Eltern für ihre private Altersvorsorge Riester-Verträge abgeschlossen haben, erhalten sie jährlich 185 Euro für jedes Kind. Für Kinder, die nach dem 31. Dezember 2007 geboren wurden, sind es sogar 300 Euro Zulage pro Kind. Die Zulage wird auch gewährt, wenn für das Kind nur für einen Monat des Jahrs Anspruch auf Kindergeld bestand.

Unterhalt für Spätzünder: Wenn das Kind das 25. Lebensjahr schon vollendet hat, erlischt grundsätzlich der Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge. Eltern können die Aufwendungen für den Unterhalt und die Berufsausbildung des Kinds dann aber als außergewöhnliche Belastungen geltend machen, sofern das eigene (Spar-)Vermögen des Kinds bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Für 2022 sind maximal 9.984 Euro (rückwirkende Anhebung auf 10.347 Euro geplant) zuzüglich der Kosten, die die Eltern für die Basisabsicherung des Kinds in der Kranken- und Pflegeversicherung tragen, abzugsfähig. Eigene Einkünfte und Bezüge des Kinds von mehr als 624 Euro mindern den absetzbaren Höchstbetrag.

Johannes G. Bischoff

Prof. Dr. rer. pol., Steuerberater, vBP
Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Theodor-Heuss-Ring 26
50668 Köln

Korrespondenzadresse:

Prof. Dr. Johannes G. Bischoff, E-Mail: info@bischoffundpartner.de
Internet: www.bischoffundpartner.de